

Elektronische Patientendossiers

Arztgeheimnis als Vertrauenssache

GASTKOMMENTAR von Yvonne Prieur / 22.2.2017, 05:30 Uhr

Die Digitalisierung ermöglicht der Gesundheitspolitik, Ärzten vermehrt administrative Vorgaben zu statuieren. Ärzte können die Bewirtschaftung von Patientendaten aber auslagern.

Das ärztliche Handeln in der westlichen Welt wurde durch Jahrtausende durch den Hippokratischen Eid geprägt. Noch heute bestimmen einige seiner Elemente die ärztliche Ethik. Dazu gehören auch die Achtung der Persönlichkeit, das Wahren der Persönlichkeitsrechte des Patienten und der Aufbau von Vertrauen als Basis der Patient-Arzt-Beziehung. Das Arztgeheimnis ist – negativ formuliert – als Verletzung des Berufsgeheimnisses gesetzlich verankert. Die Norm wurde verfasst, als die Ärzte in der Praxis noch als Einzelkämpfer tätig waren, von Hand die Krankengeschichten schrieben und diese im feuerfesten verschliessbaren Aktenschrank aufbewahrten. Inzwischen sind immer mehr Ärzte in Gemeinschaftspraxen tätig, benutzen zur Datenverarbeitung den Computer und speichern die elektronischen Patientendossiers auf dem Server ab. Dies bedingt höhere technologische Anforderungen, die es zu erfüllen gilt, insbesondere auch an die Datensicherheit.

Zudem erwachsen den Ärzten mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers und den Vorgaben der Sozialversicherungen zur Leistungsabrechnung immer umfangreichere Verpflichtungen zur Aktenführung. Damit einhergehend wächst die Bereitschaft der Praxisärzte, ihre umfangreichen administrativen Aufgaben organisatorisch zu delegieren, um sich auf ihre Kernaufgabe, die Behandlung, zu konzentrieren. Dieses Anliegen ist grundsätzlich legitim und zu unterstützen, aber es stellt sich die Frage, inwieweit die Auslagerung von Patientendossiers rechtskonform ist.



Elektronisches Patientendossier

Der E-Patient braucht noch Pflege

von Simon Hehli / 31.1.2017, 09:23

Im Internet bieten seit geraumer Zeit «Anwendungsdienstleister» den niedergelassenen Ärzten an, ihre betriebswirtschaftlichen Daten und die Patientendaten auf externen Servern zu betreuen. Die Auffassungen darüber sind geteilt: Manche Juristen plädieren für die straflose Offenlegung der Patientendaten an Informatikdienstleister, andere nur bei Vorliegen einer Patienteneinwilligung. Die Ärzte sind Träger des Berufsgeheimnisses. Als solche machen sie sich strafbar, wenn sie ein Geheimnis offenlegen, das ihnen beruflich anvertraut worden ist oder das sie durch ihre Berufsausübung wahrgenommen haben. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden. Ärzte machen sich nicht strafbar, wenn die Patienten in die Geheimnisbekanntgabe eingewilligt haben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass eine Einwilligung nur gültig ist, wenn die Patienten nach angemessener Information ihr Einverständnis ausdrücklich und freiwillig gegeben haben. Und diese Einwilligung können sie jederzeit zurückziehen. Ebenso wenig werden Ärzte zu Straftätern, falls sie die Gesundheitsinformationen aufgrund einer schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde bekanntgeben, oder ein Gesetz sie vom Berufsgeheimnis entbindet. Es gibt auch Melderechte und -pflichten für Ärzte gegenüber Behörden und Auskunftspflichten an Sozialversicherer.

Es fragt sich, wie betroffene Patienten reagieren, wenn der Praxisarzt ihnen mitteilt, dass er ihre Dossiers nicht mehr als Geheimnisträger aufbewahren will, sondern die Bewirtschaftung an «Anwendungsdienstleister» in deren Rechenzentren auslagern wird.

Weitere Regeln zum Umgang mit Patientenakten finden sich in kantonalen Gesetzen. Die kantonale Bewilligung zur ärztlichen Berufstätigkeit wird z. B. im Kanton Zürich mit einer gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Patientendaten verknüpft. Nicht geregelt werden dagegen die elektronischen Krankendossiers der Praxisärzte durch das künftige Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier. Dieses gilt nur für Gesundheitsinformationen, die Patienten freiwillig auf ihr virtuelles Dossier übertragen lassen.

Es fragt sich, wie betroffene Patienten reagieren, wenn der Praxisarzt ihnen mitteilt, dass er ihre Dossiers nicht mehr als Geheimnisträger aufbewahren will, sondern die Bewirtschaftung an «Anwendungsdienstleister» in deren Rechenzentren auslagern wird. Ist ein Patient mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, kann dann der Arzt den Behandlungsvertrag kündigen oder hat er eine alternative Aufbewahrung anzubieten? Angesichts dieser Entwicklung ist es Zeit, die damit verbundenen Möglichkeiten, Risiken und Nebenwirkungen öffentlich zu diskutieren und entsprechende Rezepte zu finden, damit das Arztgeheimnis Vertrauenssache bleibt.